

# Vermittlungsvertrag & Leistungsbeschreibung

zwischen

**Q-TALENT e.U.**

Sonja Gamsjäger

Firmenbuchnummer: FN 652340z

UID-Nr: ATU69507713

Obgrün 21

8264 Großwilfersdorf

(im Folgenden "Q-TALENT")

und

**[Name/Firma der Auftragsgeberpartei]**

(im Folgenden "Auftragsgeberpartei")

---

## Präambel

Dieser Vertrag regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit zwischen Q-TALENT und der Auftragsgeberpartei, die Beschreibung der von Q-TALENT zu erbringenden Leistungen sowie die Pflichten der Auftragsgeberpartei.

---

## § 1 Vertragsgegenstand & Leistung

1.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Vermittlung von Talenten zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses mit der Auftragsgeberpartei. Q-TALENT wird dabei im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig.

1.2 Q-TALENT erbringt folgende Leistungen:

- Erstellung einer ausführlichen Briefingunterlage, die als Basis für die Suche dient und der Auftragsgeberpartei zur Durchsicht übermittelt wird. Die Auftragsgeberpartei gibt so rasch wie möglich, jedenfalls innerhalb von **3 Werktagen**, Feedback zu dieser Unterlage.

- Suche und Auswahl von Talenten durch Active Sourcing, Direktansprache und Stellenanzeigen
- Durchführung von Erstinterviews
- Erstellung von Profilen, die eine Kurzvorstellung des Talents enthalten und gegliedert sind in:
  - **Rahmenbedingungen:** Gibt Auskunft darüber, ob das Talent mit Arbeitszeit, Vertragsart, Homeofficeregelung o. Ä. einverstanden ist.
  - **Persönliche Präferenzen:** Ob besondere Wünsche oder Bedürfnisse bestehen und wie der Arbeitsweg bewältigbar ist.
  - **Bewerbungsrelevante Informationen:** Umfasst Umzugsbereitschaft, für die Stelle relevante Erfahrungen, Wechselmotivationen, aktuelles Gehalt (soweit bekannt), Wunschgehalt, Kündigungsfrist, Verfügbarkeit für Termine und andere Bewerbungsprozesse (soweit bekannt). Zudem werden Ergänzungen zum Lebenslauf aufgenommen, falls erforderlich.
- Support im Bewerbungsprozess, einschließlich:
  - **Organisation und Koordination** von Bewerbungsgesprächen
  - Weitergabe des **Feedbacks der Talente** sowie aller Informationen, die für den Bewerbungsprozess relevant sind, an die Auftragsgeberpartei
  - **Vorbereitung** der Talente auf Bewerbungsgespräche (z. B. durch Beratung und Briefing)
  - **Beratung** der Auftragsgeberpartei zu den Ergebnissen der Interviews
  - Unterstützung bei Vertragsverhandlungen zwischen der Auftragsgeberpartei und den Talenten
- Sollte es nicht möglich sein, passende Talente innerhalb von **10 Werktagen** ab dem Feedback zum Briefing vorzustellen, wird Q-TALENT schriftlich ausführlich über die gesetzten Schritte in der Talentsuche, einschließlich genutzter Sourcing-Kanäle, Anzahl der kontaktierten Talente und Resonanz auf die Position berichten. Dieser Bericht dient der Optimierung des Suchprozesses, der Identifikation von potenziellen Herausforderungen am Markt und möglichen Lösungsansätzen. Idealerweise besprechen wir den Bericht in einem persönlichen Gespräch.

1.3 Dieser Vertrag verpflichtet nicht zur ausschließlichen Zusammenarbeit. Der Auftragsgeberpartei steht es frei, Q-TALENT für einzelne Vakanzen formlos zu beauftragen. Q-TALENT ist berechtigt, der Auftragsgeberpartei auch initiativ Talente für alle Positionen vorzustellen, die die Auftragsgeberpartei veröffentlicht.

---

## § 2 Pflichten der Auftragsgeberpartei

2.1 Die Auftragsgeberpartei stellt Q-TALENT ein Suchprofil oder eine Stellenausschreibung zur Verfügung. Falls darin nicht enthalten, teilt sie auch ein Gehaltsbudget für die Stelle mit.

2.2 Die Auftragsgeberpartei ermöglicht vor Beginn der Talentsuche ein persönliches Gespräch mit Q-TALENT und dem/der zuständigen Entscheider\*in des Fachbereichs. In diesem Gespräch werden die Anforderungen an die Talente detailliert besprochen und das Suchprofil/Stellenbriefing finalisiert. Dabei müssen mindestens drei "Must-Haves" definiert werden, die ein Talent erfüllen muss, um zum Erstgespräch eingeladen zu werden.

2.3 Sollte die Vorstellung weiterer Talente nicht mehr erwünscht sein, informiert die Auftragsgeberpartei Q-TALENT umgehend, jedenfalls innerhalb von **einem Werktag**. Das dient dazu, ein vergebliches Zeit- und Ressourceninvest von Q-TALENT zu vermeiden.

2.4 Um eine effiziente Zusammenarbeit zu gewährleisten, gelten folgende Feedbackfristen:

- Die Auftragsgeberpartei gibt Q-TALENT so rasch wie möglich, jedenfalls innerhalb von **3 Werktagen** nach Übermittlung von Talentprofilen Rückmeldung, ob das Talent zum Erstgespräch eingeladen wird.
- Nach den einzelnen Bewerbungsschritten (z. B. Vorstellungsgespräche) gibt die Auftragsgeberpartei so rasch wie möglich ein erstes Feedback, jedenfalls aber innerhalb von **2 Werktagen**. Sofern ein finales Feedback noch nicht möglich ist, teilt die Auftragsgeberpartei den aktuellen Status und den Grund für die Verzögerung mit.

2.5 Die Einhaltung der vereinbarten Feedbackfristen ist wesentlich für eine erfolgreiche und zügige Besetzung der Stelle. Hält die Auftragsgeberpartei diese Fristen wiederholt (mindestens dreimal) nicht ein, ist Q-TALENT berechtigt:

- den Suchprozess vorübergehend auszusetzen, bis ein Klärungsgespräch zwischen den Parteien erfolgt.
- Bei anhaltender Nichteinhaltung kann Q-TALENT den Suchprozess dauerhaft beenden. Dies ist der Fall, wenn keine Einigung in einem Klärungsgespräch erzielt wird oder kein Klärungsgespräch seitens der Auftragsgeberpartei gewünscht ist.

2.6 Die Auftragsgeberpartei stellt Q-TALENT einen Musterarbeitsvertrag oder relevante Vertragskonditionen zur Verfügung. Diese werden ausschließlich für die

Vermittlungstätigkeit genutzt und vertraulich behandelt. Nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrags durch das Talent und die Auftragsgeberpartei erhält Q-TALENT eine Kopie des Vertrags.

---

## § 3 Honorar

3.1 Für die erfolgreiche Vermittlung eines Talents erhält Q-TALENT ein **Honorar in Höhe von 28 %** des Bruttojahresgehalts des Talents. Das Honorar wird mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags zwischen dem Talent und der Auftragsgeberpartei fällig.

Das Bruttojahresgehalt umfasst das Grundgehalt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie sonstige Sonderzahlungen. Erfolgsabhängige Gehaltsanteile, wie Provisionen oder Boni, werden bei der Berechnung des Honorars auf Basis einer Zielerreichung von 100 % berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind Beteiligungen am Unternehmenserfolg.

3.2 Um eine zügige Besetzung der Vakanz zu gewährleisten, gelten folgende **Sonderkonditionen:**

- Vergehen zwischen der Übermittlung des Talentprofils und dem schriftlichen Angebot an das Talent nicht mehr als **15 Werktage**, reduziert sich das Honorar auf **26 %** des Bruttojahresgehalts.
- Vergehen zwischen der Übermittlung des Talentprofils und dem schriftlichen Angebot an das Talent nicht mehr als **10 Werktage**, reduziert sich das Honorar auf **24 %** des Bruttojahresgehalts.
- Die Fristen beginnen ab dem nächsten Werktag nach Übermittlung des Profils.
- Hinweis: Krankheit oder andere Verhinderungen des Talents im Bewerbungsprozess, gesetzliche Feiertage und Verzögerungen durch höhere Gewalt verlängern die Fristen entsprechend.
- Das schriftliche Angebot kann per E-Mail erfolgen und gilt als übermittelt, wenn Q-TALENT in CC gesetzt oder die Übermittlung schriftlich (per E-Mail) bestätigt wird.
- **Wenn keine der Fristen eingehalten wird, gilt das reguläre Honorar in Höhe von 28 %.**

3.3 Als Zeitpunkt der Übermittlung eines Talentprofils gilt der Zeitpunkt, zu dem das vollständige Profil des Talents per E-Mail oder über ein anderes vereinbartes Kommunikationsmittel an die Auftragsgeberpartei gesendet wird.

3.4 Die Rechnung wird unmittelbar nach der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags durch das Talent und die Auftragsgeberpartei versandt. Die Rechnung wird per E-Mail übermittelt und gilt ab dem Versanddatum als zugestellt. Reklamationen zur Rechnung sind innerhalb von **7 Tagen** nach Zustellung schriftlich geltend zu machen. Das Honorar ist innerhalb von **14 Tagen** ab der Rechnungsstellung zu begleichen.

Die **Verzugszinsen von 9 %** werden täglich ab dem **15. Tag** nach Rechnungsstellung automatisch berechnet, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.

**Beispiel zur Verzugszinsberechnung:** Angenommene Rechnungshöhe: 10.000 EUR, Basiszinssatz: 2,53 % (zum Zeitpunkt des Verzugs), Verzugszins: 9 % + 2,53 % = 11,53 %, jährlicher Verzugszins: 10.000 EUR × 11,53 % = 1.153 EUR, täglicher Verzugszins: 1.153 EUR ÷ 365 Tage = 3,16 EUR pro Tag

---

## § 4 Haftung und Gewährleistung

4.1 **Die Auftragsgeberpartei ist für die Auswahl und die Entscheidung für das Talent verantwortlich.** Um das Risiko einer Fehlbesetzung zu minimieren, bietet Q-TALENT jedoch eine anteilige Rückerstattung des Honorars an, sollte sich das Talent als ungeeignet erweisen und das Arbeitsverhältnis innerhalb der ersten drei Monate nach Arbeitsbeginn enden:

- Vor Dienstantritt: 100 % Rückerstattung
- Beendigung im 1. Monat: 80 % Rückerstattung
- Beendigung im 2. Monat: 50 % Rückerstattung
- Beendigung im 3. Monat: 30 % Rückerstattung

4.2 Voraussetzung für die Rückerstattung ist, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch die Auftragsgeberpartei verschuldet wurde (z. B. durch betriebsbedingte Kündigung, Änderung der Arbeitsvertragsbedingungen). Die Rückerstattung gilt auch, wenn das Talent das Unternehmen aus persönlichen Gründen verlässt oder nicht zum Dienst antritt.

---

## Aufstellung der Fristen und Konditionen

Vertragsgegenstand (§ 1.2):

- Feedback von Q-TALENT bei erfolgloser Suche: 10 Werkzeuge

#### **Vorstellungsstopp (§ 2.3):**

- Keine weiteren Profile gewünscht: 1 Werkzeuge

#### **Feedbackfristen (§2.4):**

- Feedback zur Briefingunterlage: 3 Werkzeuge
- Rückmeldung zu Talentprofilen: 3 Werkzeuge
- Erstes Feedback nach Bewerbungsschritten: 2 Werkzeuge

#### **Honorar (§3.1):**

- Erfolgreiche Vermittlung: 28 % des Bruttojahresgehalts

#### **Sonderkonditionen (§3.2):**

- 15 Werkzeuge: Reduktion des Honorars auf 26 %
- 10 Werkzeuge: Reduktion des Honorars auf 24 %

#### **Zahlung, Verzugszinsen (§3.4):**

- Rechnungsreklamation: 7 Tage ab Rechnungsstellung
- Rechnungsbegleichung: 14 Tage ab Rechnungsstellung
- Verzugszinsen: Basiszinssatz + 9 % ab dem 15. Tag nach Rechnungsstellung

#### **Rückerstattungsregelungen (§4.1):**

- Vor Dienstantritt: 100 % Rückerstattung des Honorars
- Beendigung im 1. Monat: 80 % Rückerstattung des Honorars
- Beendigung im 2. Monat: 50 % Rückerstattung des Honorars
- Beendigung im 3. Monat: 30 % Rückerstattung des Honorars

---

## **§ 5 Kündigung**

5.1 Der Vertrag kann jederzeit formlos gekündigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars bei Einstellung eines von Q-TALENT vorgestellten Talents bleibt für einen Zeitraum von **12 Monaten** ab Übermittlung des Profils bestehen, unabhängig davon, ob der Vertrag vorzeitig beendet wurde.

5.2 Die Auftragsgeberpartei verpflichtet sich, Q-TALENT das vereinbarte Honorar auch dann zu zahlen, wenn ein von Q-TALENT vorgestelltes Talent innerhalb von 12 Monaten nach Übermittlung des Profils auf anderem Wege eingestellt wird. Als Nachweis hierfür

gelten z.B. Korrespondenz, Auskunft des Talents (auch online in Business-Netzwerken) oder veröffentlichte Stellenbesetzungen. Dies gilt beispielsweise, wenn das Talent:

- zu einem späteren Zeitpunkt direkt von der Auftragsgeberpartei kontaktiert und eingestellt wird,
  - über eine Tochtergesellschaft oder ein Partnerunternehmen der Auftragsgeberpartei angestellt wird,
  - in eine andere Position eingestellt wird als ursprünglich vorgesehen.
- 

## § 6 Datenschutz

6.1 Q-TALENT verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Vermittlungstätigkeit gemäß den geltenden **Datenschutzbestimmungen**. Die Datenschutzerklärung von Q-TALENT ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

6.2 Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauscht werden, vertraulich zu behandeln. Dies umfasst insbesondere personenbezogene Daten von Talenten, interne Informationen über die Auftragsgeberpartei und strategische Unternehmensentscheidungen.

6.3 Die **Vertraulichkeitspflicht** gilt auch über die Beendigung dieses Vertrags hinaus. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig, es sei denn, die Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben.

---

## § 7 Schlussbestimmungen

7.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

7.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

7.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich. Für Kunden mit Sitz in Deutschland kann nach Vereinbarung deutsches Recht zur Anwendung kommen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Gerichtsstand ist, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, der Sitz von Q-TALENT in Österreich. Für Kunden mit Sitz in Deutschland kann im Einzelfall ein Gerichtsstand in Deutschland vereinbart werden.

---

Datum, Unterschrift Q-TALENT

Datum, Unterschrift Auftragsgeberpartei

---

**Anlagen:**

Datenschutzerklärung von Q-TALENT